

Bericht

des Ausschusses für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 geändert wird (Oö. Grundverkehrsgesetz-Novelle 2018)

[L-2018-117682/2-XXVIII,
miterledigt [Beilage 706/2018](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch die vorliegende Novelle des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 werden aktuelle Entwicklungen und Bestrebungen zur Verwaltungsvereinfachung umgesetzt sowie legistische Bereinigungen vorgenommen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Aufnahme einer Regelung über eine Bagatellgrenze
- Erfassung von Anteilserwerben an in der Land- und Forstwirtschaft tätigen juristischen Personen

II. Kompetenzgrundlagen

Die Regelungen betreffend den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ("grüner" Grundverkehr), die nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (VfSlg. 2.658/1954) von vornherein nicht dem Kompetenztatbestand "Zivilrechtswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) zuzurechnen sind, unterliegen der Landeskompentenz gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG (vgl. auch die Klarstellung im Art. VII der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974).

Durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle BGBl. Nr. 27/1969 wurden auch Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, vom Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG ("Zivilrechtswesen") ausgenommen und in die Kompetenz der Länder gestellt.

Durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle BGBl. Nr. 276/1992 wurde den Ländern in weiterer Folge auch die Zuständigkeit zur Erlassung von Bestimmungen, die den Verkehr mit bebauten oder

zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, übertragen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Bund noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Für das Land Oberösterreich entfällt durch die Aufnahme einer Bagatellgrenze eine beträchtliche Anzahl an Genehmigungsverfahren. Gleichzeitig werden aber einzelne Genehmigungsverfahren für Anteilserwerbe an in der Land- und Forstwirtschaft tätigen juristischen Personen erforderlich. Somit steht dem Entfall von Verwaltungsabgaben einerseits eine Ersparnis an Personalkosten andererseits gegenüber, wobei eine genaue Bezifferung der finanziellen Auswirkungen für das Land Oberösterreich derzeit nicht möglich ist.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Der Entfall von Genehmigungsverfahren erspart betroffenen Bürgerinnen und Bürgern Kosten (jedenfalls für Gebühren und Verwaltungsabgaben). Genehmigungsverfahren für Anteilserwerbe an in der Land- und Forstwirtschaft tätigen juristischen Personen werden hingegen zusätzliche Kosten verursachen. Derzeit sind auf Grund der Oö. Grundverkehrs-Verwaltungsabgabenverordnung 2002 für Genehmigungen Verwaltungsabgaben in der Höhe von 65 bis 650 Euro (5 Promille des Kaufpreises) vorgesehen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben grundsätzlich - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden. Aus

der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 17 und 28:

Es erfolgt jeweils eine Anpassung an die durch die 3. Grundstücksverkehr-Änderungsvereinbarung geänderte Überschrift von Art. 10 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Festlegung von bundesweit einheitlichen zivilrechtlichen Bestimmungen für landesgesetzlich zu regelnde Angelegenheiten des Grundstücksverkehrs (in der Folge Vereinbarung).

Zu Art. I Z 2 und 5:

Es erfolgt jeweils eine Anpassung an die Terminologie des Unternehmensgesetzbuchs.

Zu Art. I Z 3:

Hier wird das Zitat aktualisiert und klargestellt, dass der Feststellungstatbestand einer Beurkundung durch die Vermessungsbehörde bedarf.

Zu Art. I Z 4:

Auf Grund der Aufhebung des Oö. Agrarbehördegesetzes erfolgt die Festlegung der Zuständigkeit der Agrarbehörde künftig unmittelbar in den betreffenden Materiengesetzen. Im Bereich der Bodenreform wird die bisherige Zuständigkeit des Amtes der Oö. Landesregierung als Behörde zugunsten einer Zuständigkeit der Oö. Landesregierung geändert. Durch die Formulierung des § 1 Abs. 3 Z 3 wird überdies berücksichtigt, dass die Agrarbehörde Verträge über Eigentumsübertragungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nach den Bestimmungen des Oö. FLG 1979 und des Oö. LSG 1970 als Flurbereinigungs- oder Siedlungsmaßnahme mit Feststellungsbescheid feststellt (und nicht genehmigt). Klargestellt wird in diesem Zusammenhang auch, dass der Erwerb von Anteilen an Agrargemeinschaften nicht vom Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 erfasst wird. Rechtserwerbe über Anteile an agrargemeinschaftlichen Grundstücken unterliegen nicht dem Grundverkehrsrecht; sie gehören zum Kompetenztatbestand Bodenreform (vgl. VfSlg. 2820/1955).

Zu Art. I Z 6:

Die Neuformulierung des § 2 Abs. 4 Z 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass Vereine mehrheitlich auch aus juristischen Personen bestehen können und sich daher ein alleiniges Abstellen auf die österreichische Staatsbürgerschaft als nicht zweckmäßig gezeigt hat.

Zu Art. I Z 7:

Es erfolgt eine gesetzliche Klarstellung, dass im Fall der Auflösung einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft durch den Tod einer Partnerin bzw. eines Partners die dadurch begründeten Familienverhältnisse weiterhin bestehen bleiben.

Das Verhältnis der Schwägerschaft besteht nämlich nur zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten, nicht aber zwischen seinen Verwandten und jenen des anderen Ehegatten und erlischt mit Auflösung der sie begründenden Ehe, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (vgl. OGH vom 27.8.2002, 5 Ob 253/08d, und vom 16.12.2015, 2 Ob 34/15). Hier wird daher (zumindest) für den Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod anderes festgelegt.

Zu Art. I Z 8:

Durch diese Einfügung wird ein zusätzlicher Ausnahmetatbestand von der Genehmigungspflicht für den Bereich des "grünen" Grundverkehrs aufgenommen. Es wird, wie bereits seit längerem in anderen österreichischen Bundesländern in Geltung, eine Bagatellgrenze eingeführt. Dabei gilt die Bagatellgrenze von 1.000 m² sowohl personen- als auch objektbezogen.

Zu Art. I Z 9:

Diese Bestimmung bewirkt eine Klarstellung im Sinn der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (vgl. VfSlg. 10.922/1986). Sie betrifft nur juristische Personen des Privatrechts. Gebietskörperschaften sind somit nicht erfasst. Für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung wird es dabei regelmäßig erforderlich sein, dass die betreffende Person auf Grund gesetzlicher bzw. (gesellschafts)vertraglicher Regelung auch die erforderlichen Befugnisse zur Betriebsführung hat. Wirtschaftlich dominierend ist in einer Gesellschaft grundsätzlich nicht die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer, sondern diejenige bzw. derjenige, der die Mehrheitsanteile an der Gesellschaft innehat (vgl. LVwG Tirol vom 22.9.2015, LVwG-2015/38/2142-6).

Zu Art. I Z 10:

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass auch in der Land- und Forstwirtschaft vermehrt juristische Personen als Eigentümerinnen auftreten. Sie orientiert sich an der vergleichbaren Regelung des § 4 Abs. 1 lit. h Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996, wobei jedoch für Oberösterreich die 2 ha-Grenze des § 3 des Oö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967 maßgeblich ist. Die Einschränkung des Anwendungsbereichs wurde entsprechend den Einwänden der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2008/4845 gegen Bestimmungen des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 vorgenommen, womit die Genehmigungspflicht gemäß § 4 Abs. 8 auf das zur Verhinderung von Gesetzesumgehungen unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt wird (vgl. dazu auch die Erläuternden Bemerkungen zur Tiroler Grundverkehrsgesetz-Novelle, LGBl. Nr. 56/2010).

"Überwiegend auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft tätig" sein bedeutet, zumindest mehr als 50 % des Umsatzes und/oder des Gewinns auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft zu erzielen.

Zu Art. I Z 11:

Durch diese Ergänzungen wird das Ediktalverfahren an die modernen technischen Gegebenheiten angepasst. Zudem kann die Bezirksbauernkammer die örtliche Situation am besten beurteilen und gegebenenfalls Pächterinnen bzw. Pächter der Flächen auf eine Bekanntmachung besonders aufmerksam machen.

Zu Art. I Z 12:

Durch diese Ausnahmen vom Ediktalverfahren des § 5 wird Problemen der Vollzugspraxis Rechnung getragen und insbesondere die Stellung naher Angehöriger gestärkt. Auch macht es

keinen Sinn, ein Ediktalverfahren durchzuführen, wenn an den Flächen längerfristige unauflösbare Rechte, wie verbücherte Bewirtschaftungsrechte (zB Fruchtgenussrechte) bestehen, die eine Selbstbewirtschaftung durch neue Eigentümerinnen bzw. Eigentümer nicht zulassen.

Zu Art. I Z 13:

Durch die Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015 wurde der Raumordnungsbeirat abgeschafft, weshalb dieses Zitat zu entfallen hat.

Zu Art. I Z 14 und 15:

Hier erfolgt eine legistische Klarstellung der bisherigen Vollzugspraxis (siehe dazu *Fischer/Lukas*, Handbuch zum Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetz (1998), Anmerkung 8 zum ursprünglichen § 13). Genehmigungspflichtig sind Anteilerwerbe an Gesellschaften, Personengemeinschaft oder Genossenschaft dann, wenn durch den Erwerb (von eventuell nur einer Minderheit der Anteile) in der Folge die Anteilmehrheit durch Ausländerinnen bzw. Ausländer aus Drittstaaten gehalten wird, oder in jedem Fall, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer aus einem Drittstaat die Anteilmehrheit erwirbt.

Zu Art. I Z 16:

Die bisherige Verpflichtung zur Wiederveräußerung auch bereits in Fällen einer rechtskräftigen Verwaltungsstrafe wegen Nichteinhaltung einer Auflage (zB der nicht fristgerechten Absolvierung einer Ausbildung) scheint in diesem Zusammenhang unverhältnismäßig und wird daher gestrichen. Die Möglichkeit für die Behörde, einen entsprechenden Feststellungsbescheid zu erlassen, besteht ohnedies weiterhin.

Zu Art. I Z 18:

Die nunmehr im § 12 Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit, aus berücksichtigungswürdigen Gründen Auflagen auf Antrag der bzw. des Verpflichteten nachträglich abändern zu können, zB zur Verlängerung der Frist für den Nachweis einer speziellen Ausbildung, räumt den Behörden mehr Handlungsspielraum beim "Auflagenmanagement" ein.

Zu Art. I Z 19 bis 22, 25, 26 und 27:

Hier erfolgen legistische Klarstellungen, die im Zusammenhang mit der Einführung der Landesverwaltungsgerichte durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erforderlich sind

(vgl. dazu auch die 3. Grundstücksverkehr-Änderungsvereinbarung). Der Vollständigkeit halber wird dazu festgehalten, dass Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts mit ihrer Erlassung rechtskräftig werden, unabhängig davon, ob noch Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben wird (vgl. VwGH vom 26.11.2015, Ro 2015/07/0018, und vom 24.5.2016, Ra 2016/03/0050).

Zu Art. I Z 23:

Hier wird eine gesetzliche Mindestkontrollquote verankert. Bisher wurden auf Grund verwaltungsinterner Festlegung alle Erklärungen (zumindest) einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Durch die neue Regelung wird die Eigenverantwortlichkeit der Erklärenden stärker betont, weil bei einer "Falscherklärung" auch nach Jahren noch die Rückabwicklung eines Immobilienerwerbs drohen kann. Zudem dient diese Bestimmung der Deregulierung und Verwaltungseinsparung.

Zu Art. I Z 24:

Diese Ergänzung dient der Anpassung an den durch die 3. Grundstücksverkehr-Änderungsvereinbarung geänderten Art. 4 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung.

Zu Art. I Z 29 und 33:

Hier wird entsprechend der Regelung der Senatszuständigkeit für das Landesverwaltungsgericht die Zuständigkeit der Bezirksgrundverkehrskommissionen nur mehr für Geschäftsfälle vorgesehen, die (auch) land- oder forstwirtschaftliche Grundflächen betreffen, und im Übrigen, wie derzeit schon bei Feststellungsbescheiden nach § 11, die Zuständigkeit der bzw. des Vorsitzenden als Einzelorgan festgelegt. Die Bezirksgrundverkehrskommission ist damit aber auch die allein zuständige Genehmigungsbehörde, wenn ein Rechtsgeschäft sowohl einen Rechtserwerb an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken als auch einen genehmigungspflichtigen Rechtserwerb an Flächen, die keine land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke gemäß § 2 Abs. 1 sind, umfasst (zB eine Ausländerin bzw. ein Ausländer aus einem Drittstaat erwirbt zusammen landwirtschaftliche Flächen und solche, die als Bauland gewidmet sind). Durch diese Maßnahme der Deregulierung wird die Verwaltungstätigkeit der Geschäftsstellen der Grundverkehrsbehörden flexibler gestaltet und in vielen Fällen die Verfahrensdauer verkürzt.

Zu Art. I Z 30:

Hier wird die Regelung betreffend die Zustellung von Genehmigungsbescheiden an Gemeinden legislativ klargestellt (siehe dazu *Lienbacher/Müller/Putz/Schöffmann/Schön/Walzel v. Wiesentreu/Wiesinger/Wischenbart*, Die Grundverkehrsgesetze der österreichischen Bundesländer, Anmerkungen/Rechtsprechung zu § 31 Abs. 2 bis 3 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994).

Zu Art. I Z 31:

Den Gemeinden wird die Möglichkeit eingeräumt, in Genehmigungsverfahren nach § 8 betreffend den Rechtserwerb durch eine Ausländerin bzw. einen Ausländer aus einem Drittstaat gegen Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Zu Art. I Z 32:

Diese Bestimmung dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Abs. 1 enthält Inkrafttretensbestimmungen.

Abs. 2 regelt den Übergang der Behördenzuständigkeit insofern, als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Verwaltungsverfahren von den bisher zuständigen Behörden nach der neuen Rechtslage weiterzuführen sind.

Der Ausschuss für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 geändert wird (Oö. Grundverkehrsgesetz-Novelle 2018), beschließen.

Linz, am 28. Juni 2018

Hingsamer
Obmann

ÖkR Ecker
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 geändert wird
(Oö. Grundverkehrsgesetz-Novelle 2018)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, LGBl. Nr. 88/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 23:*

„§ 23 Öffentliche Feilbietung“

2. *Im § 1 Abs. 2 Z 6 wird die Wortfolge „eingetragenen Erwerbsgesellschaften, Personengesellschaften des Handelsrechts“ durch die Wortfolge „eingetragenen Personengesellschaften“ ersetzt.*

3. *Im § 1 Abs. 3 Z 2 wird nach dem Wort „Rechtserwerb“ die Wortfolge „von der Vermessungsbehörde beurkundet“ eingefügt und das Zitat „zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2003“ durch das Zitat „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 190/2013“ ersetzt.*

4. *§ 1 Abs. 3 Z 3 lautet:*

„3. das Rechtsgeschäft in Vollziehung der Bodenreformvorschriften vor der Agrarbehörde abgeschlossen oder durch die Agrarbehörde als Maßnahme der Bodenreform festgestellt oder genehmigt wird und die Agrarbehörde bestätigt, dass das Rechtsgeschäft nicht den Zielsetzungen des Abs. 1 widerspricht (Agrarbehörde ist die Landesregierung) oder“

5. *Im § 2 Abs. 4 Z 2 und 3 wird jeweils die Wortfolge „Personengesellschaften des Handelsrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaften“ durch die Wortfolge „eingetragene Personengesellschaften“ ersetzt.*

6. *§ 2 Abs. 4 Z 4 lautet:*

„4. Vereine mit Sitz in Österreich, deren stimmberechtigte Mitglieder mehrheitlich Ausländerinnen bzw. Ausländer sind oder deren Leitungsorgan mehrheitlich aus Ausländerinnen bzw. Ausländern besteht;“

7. Dem § 2 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Der Tod einer Partnerin bzw. eines Partners einer ein Schwägerschafts- oder Stiefkindschaftsverhältnis begründenden Ehe oder eingetragenen Partnerschaft beendet dieses nicht.“

8. Im § 4 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der lit. d durch einen Beistrich ersetzt und das Wort „oder“ sowie folgende lit. e angefügt:

„e) an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken oder Teilen davon im Gesamtausmaß von nicht mehr als 1.000 m² innerhalb von zehn Jahren, wenn diese unmittelbar an Flächen der Rechtserwerberin bzw. des Rechtserwerbers angrenzen und der Ausnahmetatbestand im Fall von Miteigentum nicht bereits von einer anderen Eigentümerin bzw. einem anderen Eigentümer zu einem genehmigungsfreien Eigentumserwerb herangezogen wurde; dies gilt auch bei einem Eigentumserwerb zusammen mit einem genehmigungsfreien Eigentumserwerb an unmittelbar angrenzenden Grundstücken. Erwerbe gemäß lit. a bis d sind dabei für das Gesamtausmaß nicht zu berücksichtigen.“

9. Nach § 4 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Erfolgt der Rechtserwerb durch juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften oder andere rechtsfähige Personengemeinschaften, hat die persönlichen Voraussetzungen der Abs. 2 bis 4 jene natürliche Person zu erfüllen, die diese wirtschaftlich dominiert; ist eine solche nicht vorhanden oder nicht geschäftsfähig, ein Mitglied des Leitungsorgans.“

10. Nach § 4 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Rechtserwerbe gemäß § 1 Abs. 2 Z 6 bedürfen der Genehmigung der Behörde, wenn im Eigentum der Gesellschaft, Personengemeinschaft oder Genossenschaft land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke stehen oder die Gesellschaft, Personengemeinschaft oder Genossenschaft einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an solchen Grundstücken hat, mit dem Erwerb die Anteilsmehrheit an der Gesellschaft, Personengemeinschaft oder Genossenschaft erlangt oder erworben wird und

1. die Gesellschaft, Personengemeinschaft oder Genossenschaft überwiegend auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft tätig ist oder tätig werden soll oder
2. die Gesellschaft, Personengemeinschaft oder Genossenschaft überwiegend nicht auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft tätig ist oder tätig werden soll, ihre land- und forstwirtschaftlichen Immobilien aber zusammen eine Fläche von mindestens 2 ha aufweisen und deren Verkehrswert mindestens 15 % des Gesellschafts-, Personengemeinschafts- oder Genossenschaftsvermögens ausmacht.

Abs. 1 bis 7 und § 5 gelten sinngemäß.“

11. Im § 5 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „Oberösterreich“ die Wortfolge „und der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer“ und nach dem Wort „Geschäftsstelle“ die Wortfolge „und Veröffentlichung im Internet“ eingefügt.

12. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Rechtserwerbe

1. durch nahe Angehörige (§ 2 Abs. 7) oder

2. an landwirtschaftlichen Grundstücken, deren Selbstbewirtschaftung durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer voraussichtlich für die Dauer von mindestens zehn Jahren auf Grund unauflösbarer Rechte Dritter nicht möglich ist, oder

3. auf Grund einer Zwangsversteigerung.“

13. Im § 6 Abs. 3 erster Satz entfällt die Wortfolge „sowie der Raumordnungsbeirat (§ 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994)“.

14. Nach § 8 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Für Rechtserwerbe gemäß § 1 Abs. 2 Z 6 gilt Abs. 1 nur, wenn mit dem Erwerb die Anteilsmehrheit an der Gesellschaft, Personengemeinschaft oder Genossenschaft durch Ausländerinnen bzw. Ausländer erlangt oder erworben wird.“

15. Im § 8 Abs. 4 wird das Zitat „Abs. 1 bis 3“ durch das Zitat „Abs. 1 bis 3a“ ersetzt.

16. Im § 12 Abs. 5 erster Satz entfällt die Wortfolge „oder wurde der Rechtserwerber wegen Nichterfüllung der Auflagen rechtskräftig gemäß § 35 Abs. 1 Z 5 bestraft“.

17. Im § 12 Abs. 5 zweiter Satz wird das in der Klammer stehende Wort „Freiwillige“ durch das Wort „Öffentliche“ ersetzt.

18. Dem § 12 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Zudem kann die Behörde aus diesen Gründen auf Antrag des bzw. der Verpflichteten Auflagen auch abändern oder aufheben.“

19. Im § 15 Abs. 1 wird nach dem Wort „Behörde“ die Wortfolge „bzw. vom Landesverwaltungsgericht“ eingefügt.

20. Im § 15 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Behörde“ die Wortfolge „bzw. das Landesverwaltungsgericht“ eingefügt.

21. Im § 16 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „Genehmigungsbescheid“ die Wortfolge „bzw. eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung, die die Genehmigung enthält,“ eingefügt.

22. Im § 16 Abs. 1 Z 2 wird vor dem Wort „darüber“ die Wortfolge „bzw. eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung“ eingefügt.

23. Dem § 16 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Diese hat stichprobenweise jährlich mindestens 5 % der Erklärungen gemäß Abs. 1 Z 3 nachweislich auf ihre Richtigkeit zu prüfen.“

24. Im § 17 Abs. 1 letzter Satz wird vor dem Wort „Feststellungsbescheid“ das Wort „rechtskräftige“ und nach dem Wort „Feststellungsbescheid“ die Wortfolge „bzw. eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung darüber“ eingefügt.

25. Im § 20 Abs. 2 erster Satz wird jeweils vor dem Wort „rechtskräftig“ die Wortfolge „bzw. das Landesverwaltungsgericht“ eingefügt.

26. Im § 21 Abs. 1 wird nach dem Wort „Genehmigungsbescheid“ die Wortfolge „bzw. eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung, die die Genehmigung enthält,“ und nach dem Wort „Feststellungsbescheid“ die Wortfolge „bzw. eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung“ eingefügt.

27. Im § 22 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Behörde“ und nach dem Wort „sie“ jeweils die Wortfolge „bzw. das Landesverwaltungsgericht“ eingefügt.

28. In der Überschrift von § 23 wird das Wort „Freiwillige“ durch das Wort „Öffentliche“ ersetzt.

29. § 25 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist,

1. für Rechtsgeschäfte, mit denen Rechte an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken erworben werden, die Bezirksgrundverkehrskommission,
2. in allen anderen Fällen die bzw. der Vorsitzende der Bezirksgrundverkehrskommission.“

30. Im § 31 Abs. 2a zweiter Satz wird das Wort „Bescheide“ durch die Wortfolge „Genehmigungsbescheide der Behörden gemäß § 25 Abs. 1“ ersetzt.

31. Im § 31 Abs. 2a dritter Satz wird nach dem Zitat „Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG“ die Wortfolge „an das Landesverwaltungsgericht und in Genehmigungsverfahren nach § 8 Revision gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof“ eingefügt.

32. Dem § 31 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beschlussfassung über die Festlegung der Vertretungsermächtigung in Beschwerdeverfahren und das Absehen der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung kann von der bzw. dem Vorsitzenden auf schriftlichem Weg veranlasst werden (Umlaufbeschluss).“

33. Im § 31 Abs. 5 wird das Wort „Bezirksgrundverkehrskommission“ durch das Wort „Behörde gemäß § 25 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige individuelle Verwaltungsverfahren sind von den bisher zuständigen Behörden weiterzuführen.